Tarifordnung

der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH
für die Benutzung der Personenschifffahrtsländen in Oberösterreich

Tarife gültig 01.01.2024 bis 31.12.2024

Für die Benutzung der privaten Einrichtungen gemäß § 5 der Benutzungsbedingungen gelten folgende Tarife:

1. Allgemeine Bedingungen

Der Entgeltpflicht unterliegen:

- Fahrzeuge bzw. schwimmende Anlagen im Sinne von § 2. des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. 87/1989.

Von der Entgeltpflicht sind befreit:

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Fahrzeuge der Schifffahrtspolizei sowie des österreichischen Zolls
- Fahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz und bei Übungen
- Fahrzeuge ausländischer Staaten und Dienststellen, die im Auftrag Ihrer Verwaltungen verkehren
- Beiboote, die zu abgabepflichtigen Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.

Die Entgeltschuld entsteht:

- Für die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Anlegens an den Personenschifffahrtsländen
- Für schwimmende Anlagen mit deren Festmachen an den Personenschifffahrtsländen

1.1. Entgeltschuldner sind die Benutzer der Personenschifffahrtsländen, Entgeltgläubiger ist der Betreiber.

1.2. Die Entgeltschuldner oder ihre Beauftragten haben unverzüglich nach Entstehen der Entgeltschuld dem Betreiber die für die Entgelterhebung erforderlichen Auskünfte zu melden.
Die Benutzer, deren Fahrzeuge die Personenschifffahrtsländen mehrmals innerhalb eines Monats anlaufen, haben diese Auskünfte als Sammelmeldung zu erstellen und dem Betreiber vorzulegen.

1.3. Die Abrechnung des Entgelts wird vom Betreiber monatlich im Nachhinein erstellt.
Das Entgelt wird 14 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank berechnet.

1.4. Die Entgelte sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.
Für Überweisungen innerhalb der EU gilt ausschließlich die spesenfreie Bezahlung unter Angabe der nachfolgenden Codes**: BIC: RZ00AT2L- IBAN: AT75 3400 0000 0269 3190**
Es werden keine Verrechnungsschecks angenommen.
Für Länder außerhalb der Europäischen Union gilt: Der Anteil der inländischen Bank- bzw. Überweisungsspesen für Österreich, wird vom Betreiber übernommen. Der Auslandsanteil der Spesen geht zu Lasten des Benutzers.

1.5. Die Benutzungsentgelte werden ab 1.1.1999 eingehoben.

2. Ländengebühr

2.1. Ländengebühr ist für alle Fahrgastschiffe/Fahrgastkabinenschiffe zu entrichten, in die Fahrgäste einsteigen, von denen Fahrgäste aussteigen oder während eines Zwischenaufenthaltes vorübergehend an Land gehen und für technische Kurzaufenthalte (z.B. Revision).

2.2. Nur bei Bezahlung der Ländengebühr ist das ununterbrochene Liegen des Schiffes an den Personenschifffahrtsländen, vom Anlegen bis zum Ablegen, abgegolten. Für einen lediglichen Liegeplatzwechsel ist keine neue Ländengebühr zu entrichten.

2.3. Die Ländengebühr wird nach dem Verwendungszweck der Fahrgastschiffe/ Fahrgastkabinenschiffe und nach den Quadratmetern der von diesen benutzter Wasserfläche berechnet.

2.4. Zur Ermittlung der Quadratmeter benutzter Wasserfläche werden die größte Länge und die größte Breite der Fahrzeuge miteinander vervielfacht. Die Fläche wird kaufmännisch gerundet.

2.5. **Die Ländengebühr beträgt (Preise netto, ohne gesetzliche Umsatzsteuer):**

2.5.1. für **Fahrgastschiffe**, die im **innerösterreichischen und grenzüberschreitenden** Tagesausflugsverkehr eingesetzt sind, für das einmalige Anlegen

- zum Ein- und/oder Aussteigen bis zu 4 Stunden……..€ 0,10 / m²
- von 4 - 12 Stunden……€ 0,11 / m²
- von mehr als 12 Std bis 24 Std sowie für jeden weiteren Tag……€ 0,12 / m²
- *jedoch mindestens*……..€ 29,15

  - ab 100 Anlegungen pro Schiff und Jahr wird ein **Nachlass** von **30 %**
  - ab 200 Anlegungen pro Schiff und Jahr wird ein **Nachlass** von **40 %**
  - ab 300 Anlegungen pro Schiff und Jahr wird ein **Nachlass** von **50 %** gewährt.

  Der Nachlass wird jährlich im Nachhinein berechnet und gegebenenfalls an die betreffenden Schiffseigner angewiesen.

2.5.2. für **Fahrgast-Kabinenschiffe** für das einmalige Anlegen zum Ein- und/oder Aussteigen von Fahrgästen und bei Zwischenaufenthalten

bei einem Aufenthalt von

- 0 bis 2 Stunden ……€ 0,40/ m²
- mehr als 2 Stunden bis 6 Stunden ……€ 0,42 / m²
- mehr als 6 Stunden und bis 12 Stunden ……€ 0,46 / m²
- mehr als 12 Std. bis 24 Std sowie für jeden weiteren Tag ……€ 0,48 / m²

2.5.3. **Wertsicherung**

Die Ländengebühren sind wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex oder der an dessen Stelle tretende Index. Die Ländengebühr verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die WGD ist zur Anpassung der Ländengebühren aufgrund von Indexsteigerungen jeweils zum 1.1. eines Jahres berechtigt.

2.6. **Stornogebühren** (für Liegeplatzstornierungen mit Stichtag 01.03.)

bis 60. Tag vor Anlegemanöver..... 0%
ab 59. Bis 30. Tag vor Anlegemanöver……10%
ab 29. bis 4. Tag vor Anlegemanöver.....20%
ab dem 3. Tag (72 Std.) vor Anlegemanöver.....40%

Werden reservierte Anlegeplätze seitens des Schifffahrtsunternehmers nicht genutzt und dies erst nach dem betreffenden Anlegetermin gemeldet, wird automatisch die gesamte Liegegebühr in Rechnung gestellt, da der Liegeplatz dadurch blockiert war und nicht anderweitig vergeben werden konnte. Bei Zahlungsverzug behält sich die WGD vor, bereits bestätigte Reservierungen von Anlegestellen wieder zu stornieren.

2.7. **Bearbeitungsgebühr** (für Liegeplatzstornierungen mit Stichtag 01.03.)
Für Stornierungen von kurzfristig gebuchten Liegeplatzreservierungen (z. B. aufgrund der Wasserstände), bei denen die WGD-Liegestellen nur als Ersatzliegeplatz (Beispiel Passau) gebucht wurden, wird anstelle der Stornogebühr eine Bearbeitungsgebühr von € 50,00 exkl. MwSt. pro stornierter Buchung verrechnet.

3. Versorgung mit Trinkwasser und Strom / Entsorgung

Achtung: alle Preisangaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten.
Für die Nutzung der nachfolgend angeführten Anschlussmöglichkeiten in Linz muss ein Sammelbericht ausgefüllt werden, welcher entweder gleich vor Ort hinterlegt wird (siehe Linz) oder unmittelbar nach der Ver- bzw. Entsorgung an das Büro des Betreibers gefaxt/gemailt wird. Den Bericht erhalten Sie ebenfalls beim Betreiber.

Landstrom-Anschlusspflicht (Powerlock-System)
Sofern eine Landstromanlage vorhanden ist (voraussichtlich ab 01.03.2024: Engelhartszell I, Engelhartszell II, Engelhartszell III, Linz-Hauptplatz 13, Linz-Lentos 14 – voraussichtlich ab 2025 auch Linz-Schloss 11, Linz-Nibelungen 12), sind alle Benutzer (Fahrgastkabinenschiffe) unverzüglich nach dem Anlegen verpflichtet, das Bordnetz mittels der bordeigenen Kabel an die auf den schwimmenden Landungsanlagen montierten Energieterminals anzuschließen, wenn die Liegedauer zwei Stunden übersteigt.
Nach erfolgtem Anschluss ist es untersagt, die schiffseigenen Maschinen zur Stromerzeugung (Dieselgeneratoren oder Antriebsmaschine) weiterlaufen zu lassen.
Der gesamte Strombedarf des Schiffes ist ausschließlich über die Landstromanlagen zu beziehen.
Die Verrechnung des bezogenen Stroms erfolgt direkt zwischen Stromanbieter und Benutzer, ohne Einbindung der Betreiber:in.
Beim kurzfristigen Anlegen, unter zwei Stunden, gilt kein Anschlusszwang.
Bei Unterbrechung der landseitigen Stromversorgung, aus welchen Gründen auch immer, oder bei technischen Störungen des Energieterminals, entfällt jegliche Haftung beziehungsweise Verantwortung der Betreiber:in und des Stromanbieters. In diesen Fällen sind die Benutzer selbstverständlich berechtigt, das bordeigene Stromversorgungsnetz zu aktivieren.
Bei Verstößen gegen den Anschlusszwang behält sich die Betreiber:in ausdrücklich vor, die Benutzer von der weiteren Inanspruchnahme der Landungsanlagen auszuschließen. Dies gilt auch für bereits vorab bestätigte Buchungen.

Linz-Nibelungen (Nr. 12) - Linz-Hauptplatz (Nr. 13) - Linz-Lentos (Nr. 14)

Wasser
Die Nutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH möglich und erlaubt. Die Gebühr beträgt pro m³ Wasser **€ 2,76 plus € 10 Tankpauschale je Tankvorgang (zuzüglich der gesetzlichen MwSt.)**

Ein 2 Zoll Standrohr mit Zähler befindet sich in einem verschlossenen Kasten direkt vor Ort bei der Schiffsanlegestelle Linz-Lentos 14. Der Kasten ist mit einem Vorhängeschloss versehen. Der Code zum Öffnen des Zahlenschlosses wird bei der Anmeldung vom Betreiber bekanntgegeben. Die Wasserentnahmeberichte befinden sich ebenfalls im Kasten. Pro Wasserentnahme muss vom Schiffspersonal ein Bericht ausgefüllt, unterschrieben und entweder wieder im Kasten hinterlegt oder per E-Mail an den Betreiber übermittelt werden.

Müll
Entsorgung von gewerblichem Mischmüll nur möglich nach Voranmeldung direkt bei: Linz Service GmbH, Containerservice, Herr Franz Hammer, Tel. +43(0)732/3400-6809, Mobil : +43(0)664/803 406 833, Fax +43(0)732/3400-156833, E-Mail: f.hammer@linzag.at containerservice@linzat.at 4020 Linz, Nebingerstraße 4 www.linzag.at
Anmeldungen für Entsorgung am Wochenende bis spätestens Freitag, 10:00 Uhr. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Müllentsorgungsunternehmen und Reederei.
Entsorgung von Speisetrank nur möglich nach Voranmeldung direkt bei: Linz Service GmbH, Vertrieb Stoffstrommanagement / Bereich Abfall, Frau Astrid Pillichshammer, Tel. +43(0)732/3400-6797, Fax +43(0)732/3400-156797, E-Mail: a.pillichshammer@linzag.at trank@linzat.at 4020 Linz, Nebingerstraße 4, www.linzag.at
Anmeldungen für Entsorgung am Wochenende bis spätestens Freitag, 10:00 Uhr. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Müllentsorgungsunternehmen und Reederei.

Fäkalien
Entsorgung (nur auf Linz-Hauptplatz 13 und Linz-Lentos 14 möglich) ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH möglich und erlaubt.

Strom (CEE-System)
Die Nutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH möglich.

Lärmschutz
Die Schiffsführer werden ersucht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden, insbesondere zwischen 22:00 und 07:00 Uhr.

Engelhartszell

Wasser
Für die Nutzung ersucht die Marktgemeinde Engelhartszell um telefonische Voranmeldung mindestens zwei Werktage im Voraus unter +43(0)664/11 18 649, damit die Verfügbarkeit geprüft werden kann. Für die Entnahme ist ein Standrohr mit Zähler vorhanden bzw. können diverse Schläuche nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen der Reederei und der Marktgemeinde Engelhartszell. Pro Tankung wird während der Amtszeiten (Montag – Donnerstag: 07:00 – 17:00 Uhr und Freitag: 07:00 bis 11:00 Uhr) eine Pauschale von € 70,00 inkl. Steuer verrechnet. Außerhalb dieser Zeiten beträgt die Pauschale € 100,00 inkl. Steuer. Weiters werden pro m³ Wasser € 3,00 inkl. Steuer verrechnet. Maximal stehen in Engelhartszell 70 m³ Wasser PRO TAG für Kreuzfahrtschiffe zur Verfügung.
In den Wintermonaten ist keine Wasserversorgung möglich.

Müll - Entsorgung bei den Anlegestellen Engelhartszell I, II und III
Entsorgung nur möglich nach Voranmeldung mindestens 2 Tage vorher (per Telefon und Mail) bei: Fa. Land Rein, Gewerbestraße 12, 4760 Raab, Tel. +43(0)7762/223 880 (Hr. Forst) oder +43(0)676/845 833

834 (Hr. Schmid), office@land-rein.net Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen Reederei und Müllentsorgungsunternehmen.

Grein

Wasser

Entnahme nur möglich und erlaubt nach Voranmeldung (mindestens 1 Werktag im Voraus) per Mail an: wasserwerk.grein@aon.at und unter Aufsicht des Wasserwartes der Stadtgemeinde Grein/Hr. Grafeneder Tel. +43(0)664/14 07 805. Die maximale Abnahmemenge pro Tag ist auf 40 m³ beschränkt. In den Wintermonaten ist keine Wasserversorgung möglich.

Bei **nicht angemeldeter Nutzung** der Ver- und Entsorgungseinrichtungen bei **allen** oö. Schiffsanlegestellen, wird neben den Gebühren für Wasser, Müll, Strom und Fäkalien zusätzlich die **doppelte Ländengebühr** verrechnet.

---

4. Vertragsstrafe

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die beiliegenden Benutzungsbedingungen verstößt, wird mit einer Vertragsstrafe belegt.
Dieser beträgt bei Verstoß gegen:

§ 7 An- und Abmeldung
§ 10 Zuweisung der Anlege- und Liegeplätze
§ 11 und Festmachen und Ankern

das **Vierfache** der Ländengebühr,

§ 8 Betreten der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen,
§ 9 Reinhalten der Personenschifffahrtsländen und Müllplätzen,
§ 12 Landgänge,
§ 13 Stilliegen von Fahrzeugen,
§ 14 Aufenthaltsbeschränkung,
§ 15 Benutzung von Anlagen der Personenschifffahrtsländen und
§ 16 Ver- und Entsorgung

das **Dreifache** der Ländengebühr.
Die als Vertragsstrafe zugrunde gelegte Ländengebühr versteht sich als Grundbetrag ohne den in Ziffer 2.5.2 vorgesehenen Nachlass. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich die oben genannte Vertragsstrafe.
Der **Höchstbetrag** der Vertragsstrafe pro Anlegevorgang ist mit **€ 1.000,-** festgesetzt.

Linz, Dezember 2023

WGD Donau Oberösterreich Tourismus GmbH, Lindengasse 9, 4040 Linz
Tel: (0043) 732/ 72 77 – 811, Fax: DW-804,
E-Mail: schiff@donauregion.at
Web: www.schiffsanlegestellen.at